

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.02.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsbronn hat am 15. Februar 2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetze vom 07. Februar 2023 (GBl.S. 26, 42) folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Entschädigung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20 Euro
von mehr als 2 Stunden bis zu 5 Stunden	35 Euro
von mehr als 5 Stunden bis zu 8 Stunden	55 Euro
von mehr als 8 (Tageshöchstsatz)	80 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/4 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1/2 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Die Aufwandsentschädigung erfolgt pauschal als Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats oder seiner beschließenden Ausschüsse 40,00 Euro je Sitzung. Der monatlicher Grundbetrag beträgt 30,00 Euro
- (3) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen wird jeweils nur ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
- (4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Ausübung seines Amtes einen monatlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro, der zweite ehrenamtliche Stellvertreter in Höhe von 70,00 Euro.

§ 3a Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten als Teil ihrer Entschädigung zusätzlich die Kosten für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Betreuung an dem jeweiligen Sitzungstag. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

- (2) Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen an dem jeweiligen Sitzungstag für die entgeltliche Pflege oder Betreuung von Angehörigen werden auf Nachweis in voller Höhe erstattet.
- (3) Sonstige ehrenamtliche Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je angefangener Tätigkeitsstunde, maximal 50,00 Euro/Tag.
- (4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.04.1985 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Königsbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt:

Königsbronn, den 15.02.2024

Jörg Weiler
Bürgermeister